

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 27. Januar 2011

Nummer

3

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellung	57
Öffentliche Zustellung	58
Grefrath: Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften	58
Kempen: Bekanntmachung Gewerbesteuerbescheid	59
Niederkrüchten: Haushaltssatzung	60
Beteiligungsbericht	60
Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften	61
Tönisvorst: Satzung über die Höhe der Benutzungs- gebühren für die Grundstücksentsorgung	61
Viersen: Bestellung Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk IV ...	62
Einladung Rat 01.02.2011	63
Entzug Wahlgräber	64
Willich: Klarstellungssatzung "Schlesierstraße"	65
Bebauungsplan Nr. 2 A - Gewerbegebiet nördlich Jakob-Krebs-Straße - 1. Änderung	66
Bebauungsplan Nr. 22 N - Am Hüevel	67
Bebauungsplan Nr. 58 III W - südlich Kochstraße	68
128. Änderung Flächennutzungsplan (südlich Kochstraße)	70
Sonstige: Jagdgenossenschaft Anrath: Einladung	71
Jagdgenossenschaft Bracht: Haushaltssatzung	72
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung	73
Jagdgenossenschaft Waldniel: Einladung	74
Sparkasse Krefeld: Aufgebot Sparkassenbücher	75
Einwohner am 31. Oktober 2010	75

(GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.01.2011

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Denis Späth**, letzte bekannte Anschrift:
Niersplank 38, 47877 Willich, jetziger Aufenthaltsort
unbekannt, ist am **10.01.2011** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 Ru,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 57

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Madalin Boiu**, letzte bekannte Anschrift:
Arnold-Leenen-Straße 1, 47877 Willich, jetziger
Aufenthaltort unbekannt, ist am **20.01.2011** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 Ru.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird
das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen,
da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der
Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und
mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
eingesehen und in Empfang genommen werden auf
meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als
zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 20.01.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 58

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Hinweis auf Widerspruchs- und Einwilligungsrechte
zu Melderegisterauskünften

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bis 1 c des Melde-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG
NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom
16.09.1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765,
793), darf die Meldebehörde einfache Melderegister-
auskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs
über das Internet erteilen. Die einfache Melderegis-
terauskunft ist beschränkt auf Vor- und Familienna-
men, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimm-
ter Einwohner. Die Erteilung automatisierter Melde-
registerauskünfte über das Internet ist nicht zulässig,
wenn die oder der Betroffene dieser Form der Aus-
kunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs. 1b MG
NRW). Der Widerspruch kann schriftlich oder münd-
lich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben
werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW darf die Meldebe-
hörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und
Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Grup-
pen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusam-
mensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestim-
mend ist,

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern
von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit
Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmit-
telbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bür-
germeistern sowie Landrätinnen und Landräten in
den sechs der Wahl vorangehenden Monaten,
2. an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang
mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit
Bürgerentscheiden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weiterga-
be ihrer Daten nach den vorstehenden Ziffern 1.
und 2. zu widersprechen. Dieses Widerspruchs-
recht steht den Betroffenen ab Vollendung des
15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht
der Einwilligung oder Genehmigung von Perso-
nen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt
sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder münd-
lich zur Niederschrift beim Bürgerservice im Rat-
haus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath,
Zimmer 19, oder in der Verwaltungsnebenstelle
im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21,
Zimmer 1, erhoben werden.

3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt** haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Vordrucke für die Erklärung von Widersprüchen oder Einwilligungen werden im Bürgerservice des Rathauses Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 19, bzw. in der Verwaltungsnebenstelle im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit gem. § 35 Abs. 6 MG NRW öffentlich hingewiesen.

Grefrath, den 12. Januar 2011

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 58

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Der an Herrn Rainer Walter Ohlenforst gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 03.12.2010 gem. Gewerbesteuer-Gesetz in Verbindung mit der Abgabenordnung und der Haushaltssatzung der Stadt Kempen kann nicht zugesellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kempen in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 130 abgeholt werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, 11.01.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Troschka)

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 59

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2011 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), ab dem 7. Februar 2011 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 22. März 2011) innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 20. Januar 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 60

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Auslegung des Beteiligungsberichtes nach § 117 Abs. 2 GO

Der Bericht über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S.688), ab dem 7. Februar 2011 während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Niederkrüchten wird gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Niederkrüchten, den 20. Januar 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 60

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 35 Abs. 1 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung).
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen die vorstehenden Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer vorstehenden Daten (§ 35 Abs. 1 und 2 MG NRW) zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung des Personensorgeberechtigten.

3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt** haben. (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 MG NRW öffentlich hingewiesen. Widerspruchsanträge sowie Einwilligungserklärungen können - spätes-

tens drei Monate vor dem Ereignis - beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Ordnungsamt in Elmpt, Poststr. 27, Zimmer A 1, abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 11. Januar 2011

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 61

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12. 2009 (GV NRWS. 950),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 24.09.2010.

hat der Rat in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2011 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf 15,63 Euro

2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf 13,68 Euro

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf 69,78 Euro festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2010 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 16/Nr. 22/S. 144

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 61

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsamtbezirk IV (Stadtteil Süchteln)

Die am 16.11.2010 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Josef Ingmanns, wohnhaft Anne-Frank-Str. 89, 41749 Viersen, zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk IV (Stadtteil Süchteln) ist am 02.12.2010 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn Ingmanns läuft vom 02.12.2010 bis 01.12.2015.

Die Sprechstunden für den Schiedsamtbezirk IV finden mittwochs zwischen 18:00 Uhr und 19:00 Uhr im Tendykhaus, Propsteistr. 11, 41749 Viersen, statt.

Viersen, den 03.01.2011

gez. Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 62

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG

Sitzung: Rat der Stadt Viersen
Sitzungstag: 01.02.2011
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2,
41747 Viersen
Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bestimmung eines Schriftführers
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 14.12.2010
3. Frauenförderplan der Stadtverwaltung Viersen für die Jahre 2011 - 2013
- Vorlage Nr. FB 10/I/002/11 -
4. Entsendung von zwei Abgeordneten zur 36. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
- Vorlage Nr. FB 10/III/036/10 -
5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben
- Übertragung der Teilaufgabe Krankentransport
- Vorlage Nr. FB 10/III/005/11 und Vorlage Nr. FB 10/III/001/11 -
6. Umbesetzung von Ausschüssen
- Vorlage Nr. FB 10/III/002/11 -
7. Umstrukturierung NWV;
a) Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Niederrhein Kommunalholding GmbH
b) Bestellung von Mitgliedern des Beirates der NVV AG
- Vorlage Nr. FB 10/III/003/11 -
8. Verkehrsentwicklungsplan Stadt Viersen 2025
- Zielkonzept für den motorisierten Individualverkehr -
- Vorlage Nr. FB 60/III/007/11 -

9. Anfragen
10. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.

11. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

- I. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung des Rates am 14.12.2010
- II. Bürgerschaftsangelegenheiten
- Vorlage Nr. FB 20/I/002/11 -
- III. Abfallbeseitigungsangelegenheiten
- Vorlage Nr. FB 80/I/005/11 -
- IV. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
- V. Verschiedenes
- VI. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 19.01.2011

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 63

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Anschriften der/s Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
22	228	Leny Ackermann, Graf-Beradotte-Str. 12, 47906 Kempen
24	538/539	Arnoldine Schrammen, Höhenweg 26, 53127 Bonn
28	911	Lydia Cieka, Müllenkotterstr. 27, 58332 Schwelm-West
36	1702-1704	Frau Siewat-Schnaudt, Lessingstr. 7, 41747 Viersen
38	1929/1930	Marianne Weynans, Breiter Graben 8, 41068 Mönchengladbach
39	2003/2004	Wilma Hilgers, Offermannsheider Str. 35, 51515 Kürten
47	81/82	Agnes Neuhhauser, Dechant-Stroux-Str. 43, 41748 Viersen
60	432/433	Marianne Stynen, Düsseldorfer Str. 8, 47829 Krefeld
67	176	Hildegard Siemes, Konrad-Adenauer-Ring 121, 41747 Viersen
67	105	Kornelia Meurer, Robend 142, 41748 Viersen
67	107	Erika Klingert, Hugo-Heckers-Siedlung 35, 41749 Viersen
67	157	Kurt Kobsch, Adelheidstr. 7, 48691 Vreden
67	445	Karin Paesler, Barbarossastr. 27, 41061 Mönchengladbach
67	123	Johannes David, Eickener Str. 81, 41061 Mönchengladbach
67	447/448	Mathilde Biermanns, Kesselstr. 26, 47546 Kalkar

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
3	364-367	Emilie Schroeter, Viersener Str. 20, 41061 Mönchengladbach
13	80/81	Albert Küppers, Hubertusstr. 17, 41334 Nettetal-Schaag
17	243-246	Franziska Rienkens, Tilsiter Str. 14, 41751 Viersen
18	30/31	Winfried Dahlke, Ludolfstr. 25, 38104 Braunschweig
18	24/25	Anneliese Adams, Talstr. 1, 41844 Wegberg

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
AX	46/47	Florent Capelle, Zeilstr. 5, 61476 Kronberg i. Taunus

Viersen, den 10.01.2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 64

Bekanntmachung der Stadt Willich

Klarstellungssatzung zur Feststellung der östlichen Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Schlesierstraße“ in Willich-Anrath

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat am 21.12.2010 die Klarstellungssatzung zur Feststellung der östlichen Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Schlesierstraße“ in Willich-Anrath gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 011 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs
von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags
von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Klarstellungssatzung zur Feststellung der östlichen Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich „Schlesierstraße“ in Willich-Anrath wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

HINWEISE

A)Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er

kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B)Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Satzung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

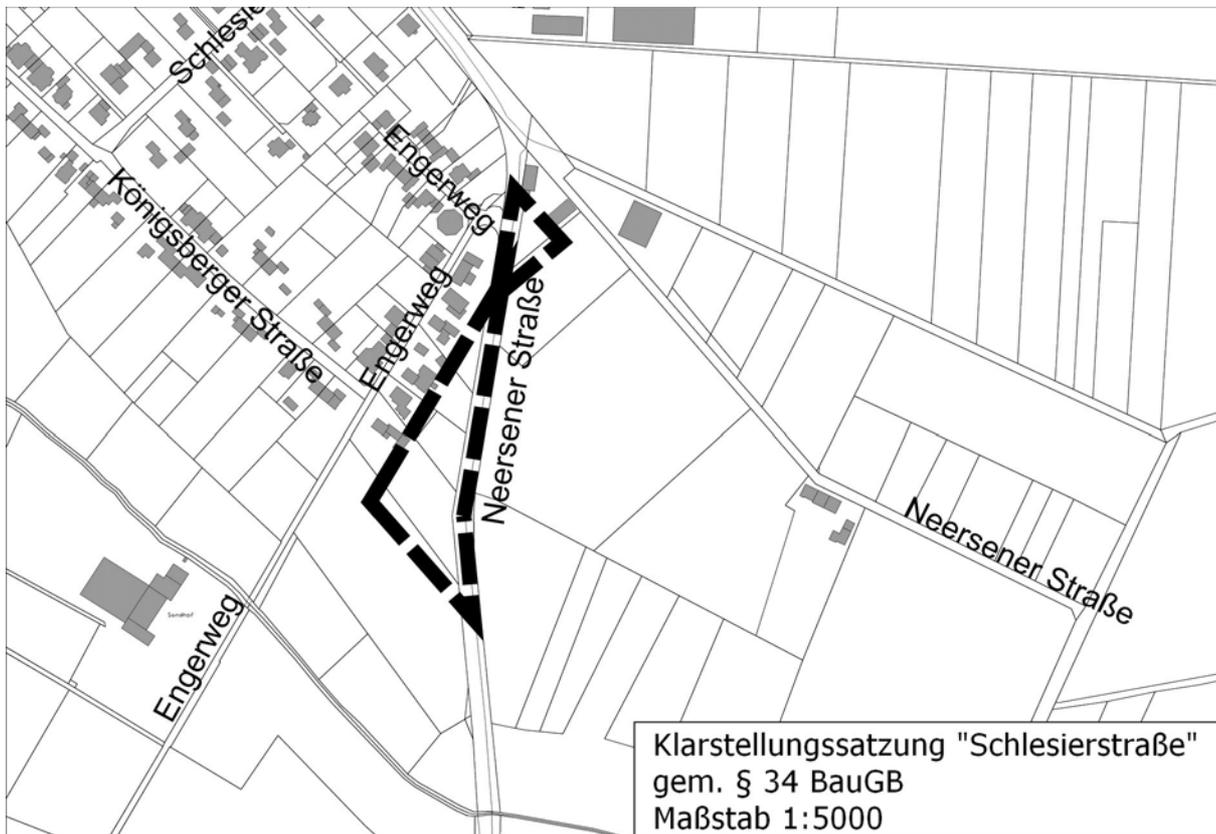
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C)Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 12.01.1

(Josef Heyes)
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 65

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A –
Gewerbegebiet nördlich Jakob-Krebs-Straße – 1.
Änderung

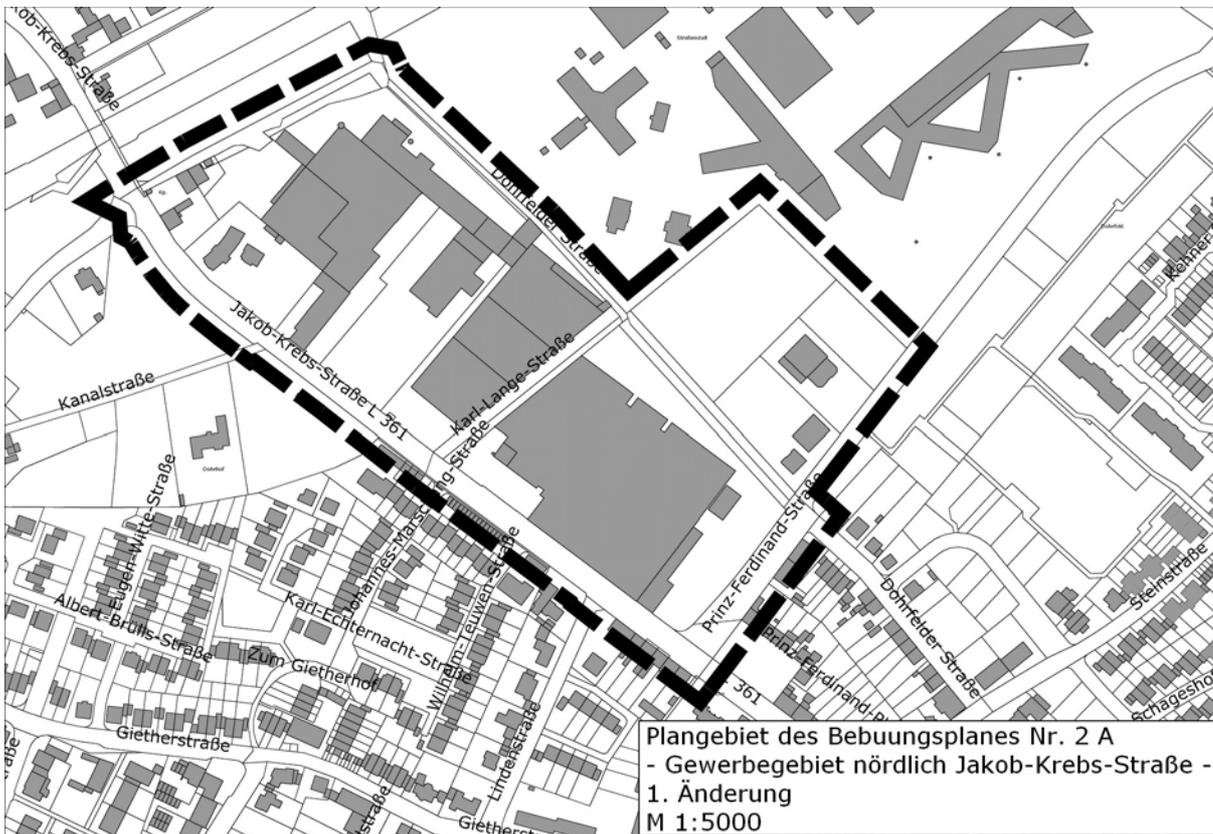
Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner
Sitzung am 19.01.2011 folgenden Beschluss zur
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A –
Gewerbegebiet nördlich Jakob-Krebs-Straße – 1.
Änderung gefasst:

Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt
gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO), bekannt gemacht am
14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen
Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I
S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 A -
Gewerbegebiet nördlich Jakob-Krebs-Straße -, 1.
Änderung. Der Bebauungsplanbereich ist in dem als
Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht
durchgeführt werden.
Der Aufstellungsbeschluss vom 02.05.2007 wird
aufgehoben.

Das Plangebiet soll unter Berücksichtigung des
Einzelhandelsgutachtens und des in Arbeit
befindlichen Vergnügungsstättenkonzeptes in seiner
Gesamtheit neu betrachtet und gegliedert werden. Die
Zonierung der verschiedenen Nutzungen soll sich
dabei sowohl an den Emissionsbelastungen der
Schienenstrecke als auch an der räumlichen Nähe
zu dem zentralen Versorgungsbereich orientieren und
die neu entstandene Wohnbebauung südlich der
Jakob-Krebs-Straße und den bestehenden
Lebensmitteldiscounter im Planbereich
berücksichtigen. Ziel der Planung ist ein konfliktfreies
Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten mit eine
Wohnnutzung im südlichen Planbereich und Misch-
bzw. Gewerbenutzungen in den nordwest- und
nordöstlichen Planbereichen. Sowohl der
zentrenrelevante Einzelhandel, als auch weitere nicht
zum angestrebten Gebietscharakter passende
Nutzungen sollen ausgeschlossen werden.

Willich, 20.01.2011

In Vertretung
(Martina Stall)



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 66

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 N – Am Hüevel – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 19.01.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 N – Am Hüevel – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 04.02.2011 bis 18.02.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 04.02.2011 bis 18.02.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

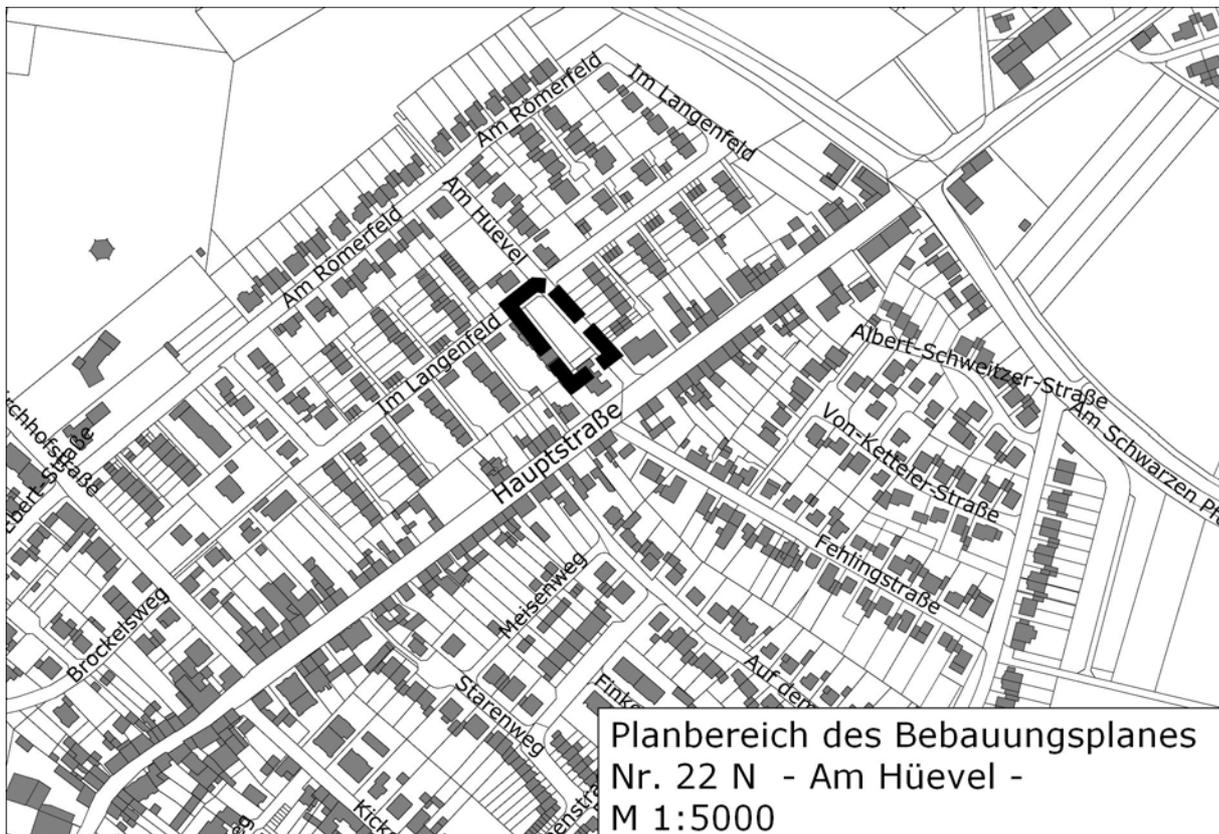
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 18.02.2011 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtliche.

Willich, 20.01.2011

In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 67

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 III W – südlich Kochstraße – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 19.01.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 III W – südlich Kochstraße – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

Mittwoch, 09.02.11
im Forum der Grundschule Willicher Heide
Krefelder Straße 352

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 04.02.2011 bis 18.02.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 04.02.2011 bis 18.02.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung

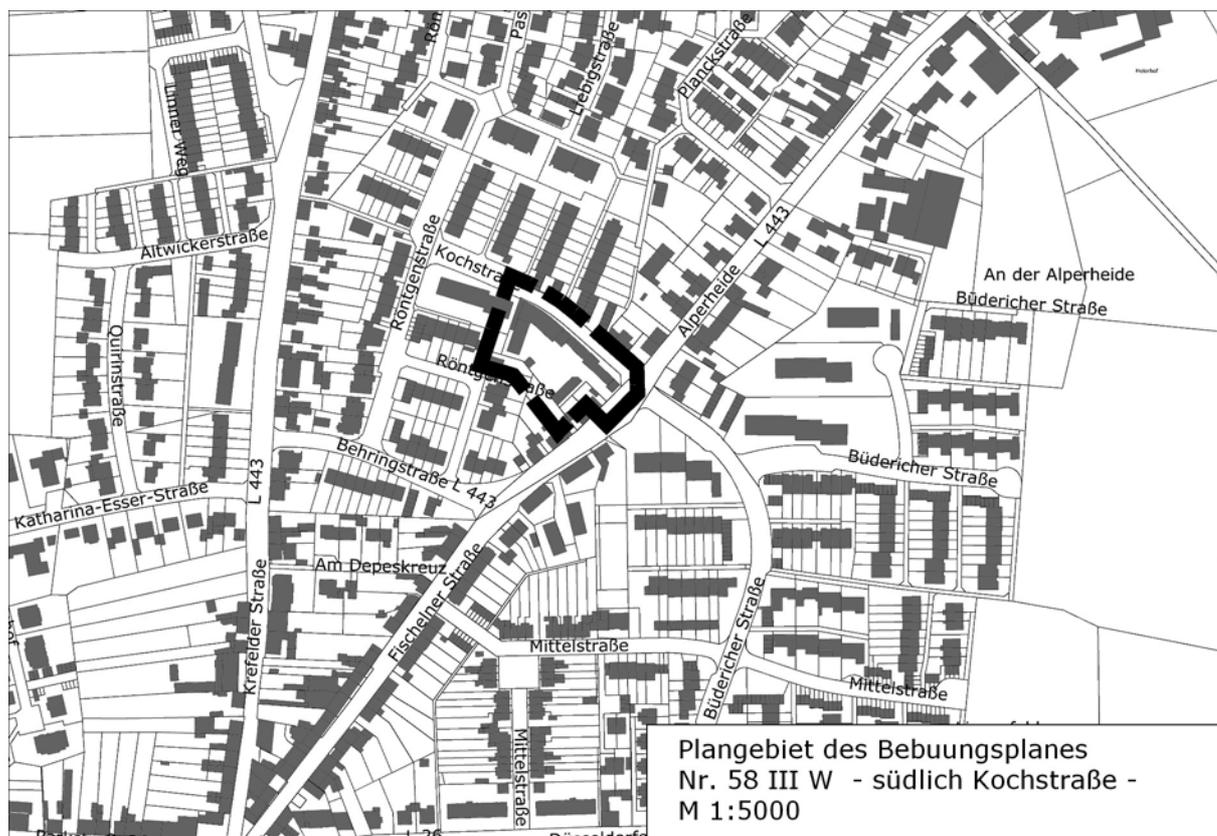
erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 18.02.2011 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 20.01.2011

In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 68

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Kochstraße) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 07.07.10 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (südlich Kochstraße) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Mittwoch, 09.02.11
im Forum der Grundschule Willicher Heide
Krefelder Straße 352**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 04.02.2011 bis 18.02.2011 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 04.02.2011 bis 18.02.2011, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit

zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

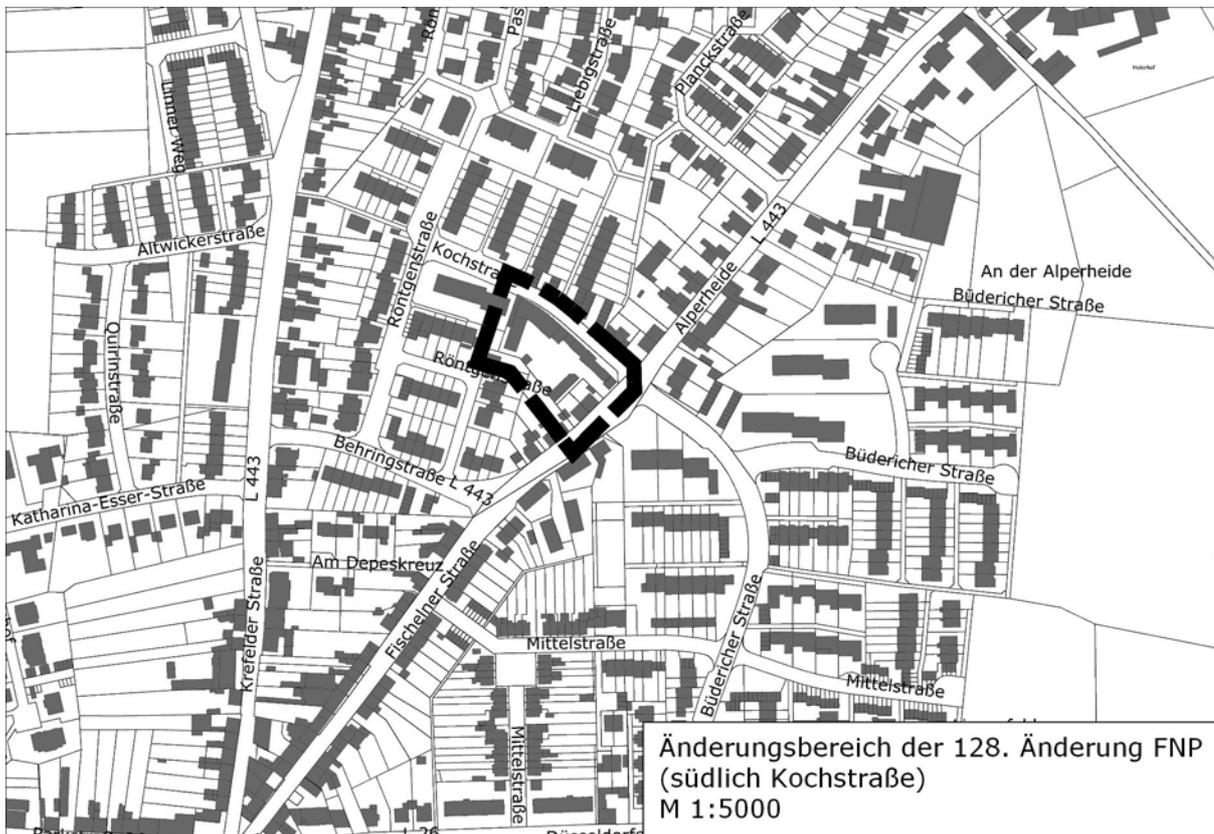
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 18.02.2011 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 20.01.2011

In Vertretung
(Martina Stall)
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 70

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Anrath

Einladung

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Anrath lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein. Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, 23. Februar 2007, 20.00 Uhr

in der Gaststätte „Hausbrauerei Schmitz-Mönk“,
Jakob-Krebs-Str. 28, 47877 Willich – Anrath

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2.) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- 3.) Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 08. Januar 2007
- 4.) Vorlage der Haushalts- und Kassenrechnung für die Jahre 2007/2008 bis 2010/2011
- 5.) Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Kassenrechnung für die Jahre 2007/2008 bis 2010/2011

- 6.) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers für die Geschäftsjahre 2007/2008 bis 2010/2011
- 7.) Neuwahl des Vorstands, des Geschäftsführers sowie der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015
- 8.) Beratung und Beschluss der Haushaltsatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2014/2015
- 9.) Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein Bevollmächtigter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Miteigentümer und Gesamthandigentümer eines Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Willich Anrath, 18. Januar 2011

gez. Maaßen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 71

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Haushaltssatzung

der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2011/2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 16. Januar 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird in der

Einnahme auf 45.500,-- EURO

Ausgabe auf 45.500,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14. Februar 2011 bis zum 25. Februar 2011 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 109 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 17. Januar 2011

Der Jagdvorstand

H. Meevissen
Vorsitzender

H.G. Mertens
Beisitzer

N. Terporten
Beisitzer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Mittwoch, den 2. März 2011, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte Lücker
Dr.-Lindemann-Straße 18 in Niederkrüchten ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30 Uhr** vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung;
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 8. März 2010;
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. März 2012
- 9) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2011/2012
- 10) Verpachtung der Jagdreviere IV und V ab dem 1.4.2011 „Beschluss über die Änderung der Mitpächter“
- 11) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis zum 25.02.2011 schriftlich an den Vorsitzenden des Jagdvorstandes Walter Michiels, Borner Straße 9, 41372 Niederkrüchten, zu richten.

Niederkrüchten, den 20. Januar 2011

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 73

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 15. März 2011, um 20.00 Uhr in der Gaststätte
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel**

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 16.03.2010
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2010/2011
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Neuwahlen
 - a) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes und seines Vertreters
 - b) Wahl der Beisitzer und deren Vertreter
 - c) Wahl des Schriftführers und Kassierers
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2011/2012
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2011/2012
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 27.01.2011

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 74

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3167276413

Nr. 3167350754

Nr. 3167360142

wurde beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 26.01.2011

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 75

Einwohner am 31. Oktober 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.919	7.775	8.144
Gemeinde Grefrath	15.565	7.646	7.919
Stadt Kempen	35.988	17.450	18.538
Stadt Nettetal	42.014	20.591	21.423
Gemeinde Niederkrüchten	15.371	7.550	7.821
Gemeinde Schwalmtal	19.030	9.293	9.737
Stadt Tönisvorst	29.817	14.477	15.340
Stadt Viersen	75.520	36.435	39.085
Stadt Willich	51.977	25.482	26.495
Kreis Viersen	301.201	146.699	154.502

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 75

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
